

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. InsO, BGB: Bewusste Zahlung auf unwirksame Treuhandvereinbarung**
Urteil vom 07.09.2017, Az: IX ZR 224/16
- 2. ZPO, GKG, Fluggastrechte VO: Wert des Beschwerdegegenstands bei Ausgleichszahlung und Weiterreisekosten**
Urteil vom 08.08.2017, Az: X ZR 101/16
- 3. BGB: Klausel über Anzahlung bei Reise**
Urteil vom 25.07.2017, Az: X ZR 71/16
- 4. ZPO: Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde**
Beschluss vom 29.08.2017, Az: XI ZR 318/16

Urteile und Beschlüsse:

1. InsO, BGB: Bewusste Zahlung auf unwirksame Treuhandvereinbarung

Urteil vom 07.09.2017, Az: IX ZR 224/16

InsO § 134 Abs. 1

Die Übertragung von Geldern durch den Schuldner auf einen Treuhänder zum Zweck der Befriedigung seiner Gläubiger stellt auch dann keine unentgeltliche Leistung dar, wenn die Treuhandvereinbarung wegen eines Vertretungsmangels unwirksam ist.

BGB § 814

Ein Bereicherungsanspruch ist auch bei bewusster Zahlung auf eine unwirksame Treuhandvereinbarung gegeben, weil der Leistungsempfänger nicht darauf vertrauen kann, die Mittel behalten zu dürfen.

InsO § 133 Abs. 1

BGB § 166 Abs. 1 , § 1629 Abs. 2 Satz 1 , § 1795 Abs. 2 , § 181

Einer geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person ist die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes des Schuldners durch ihren gesetzlichen Vertreter nicht anzulasten, wenn dieser seine unbeschränkte Vertretungsmacht aus wirtschaftlichem Eigennutz ohne Rücksicht auf die Vermögensinteressen des Kindes ausübt.

2. ZPO, GKG, Fluggastrechte VO: Wert des Beschwerdegegenstands bei Ausgleichszahlung und Weiterreisekosten

Urteil vom 08.08.2017, Az: X ZR 101/16

ZPO § 511 Abs. 2 Nr. 1

GKG § 45 Abs. 1 Satz 2, 3

FluggastrechteVO Art. 12 Abs. 1 Satz 2

Eine vom Kläger entsprechend Art. 5 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 FluggastrechteVO verlangte Ausgleichszahlung und der hilfsweise begehrte Ersatz für zusätzliche Kosten für die Weiterreise vom Ort der Landung zum eigentlichen Zielort, sowie für infolge der Verspätung entgangenen Verdienstes, sind wirtschaftlich nicht identische Gegenstände, die im Falle der vollständigen Klageabweisung für die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands zu addieren sind, ohne dass dadurch die Frage der eventuellen Anrechnung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 FluggastrechteVO berührt wäre (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2004 - IV ZR 287/03 , NJW-RR 2005, 506; Beschluss vom 12. September 2013 - I ZR 58/11, WRP 2014, 192 [BGH 12.09.2013 - I ZR 58/11]).

3. BGB: Klausel über Anzahlung bei Reise

Urteil vom 25.07.2017, Az: X ZR 71/16

BGB § 651a Abs. 1 , § 307 Abs. 1 Satz 1 Bi, Cc

a) Eine 20 % des Reisepreises übersteigende Anzahlung bei Vertragsschluss kann für Reisen einer bestimmten Kategorie in allgemeinen Reisebedingungen nur dann wirksam vorgesehen werden, wenn eine der verlangten Anzahlung entsprechende Vorleistungsquote des Reiseveranstalters für Reisen dieser Kategorie repräsentativ ist.

b) Trotz einer Bandbreite im Einzelfall unterschiedlich hoher Vorleistungen (hier: Luftbeförderungsverträge mit und ohne Vorauszahlungsverpflichtung des Reiseveranstalters) kann eine dem Durchschnitt dieser Vorleistungen entsprechende Anzahlungsquote als repräsentativ und damit als angemessen anzusehen sein, wenn kein sachlicher Zusammenhang zwischen Art, Umfang und Qualität der vertraglich versprochenen Reiseleistungen und den unterschiedlich hohen Vorleistungen besteht (Fortführung von BGH, Urteile vom 9. Dezember 2014 - X ZR 85/12 , BGHZ 203, 335 , und X ZR 147/13, RRa 2015, 149 = NJW-RR 2015, 618 [BGH 09.12.2014 - X ZR 147/13]).

c) Mit Vertragsschluss fällig werdende Provisionszahlungen des Reiseveranstalters an das Reisebüro, das die Reise vermittelt hat, sind als Vorleistungen des Reiseveranstalters zu berücksichtigen.

4. ZPO: Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde

Beschluss vom 29.08.2017, Az: XI ZR 318/16

ZPO §§ 543 f. , § 565 Satz 1 , § 516 Abs. 1 , § 329 Abs. 2

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann ohne Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden, solange der Zurückweisungsbeschluss die Geschäftsstelle noch nicht mit

der unmittelbaren Zweckbestimmung verlassen hat, den Parteien bekannt gegeben zu werden (Fortführung von BGH, Beschluss vom 30. März 2006 - III ZB 123/05 , NJW 2006, 2124 Rn. 8).

BGB § 355 Abs. 2 (Fassung bis zum 10. Juni 2010)

Zur Verwendung eines Formulars zwecks Belehrung über das Widerrufsrecht bei Abschluss mehrerer Verbraucherdarlehensverträge.